

Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Mansfeld-Südharz im Kreisfeuerwehrverband Mansfeld-Südharz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Kreisjugendfeuerwehr (KJF) Mansfeld-Südharz im Kreisfeuerwehrverband (KFV) Mansfeld-Südharz e.V. ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Jugendfeuerwehren und der Kinderfeuerwehren der Feuerwehren des Landkreises Mansfeld-Südharz. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes.
2. Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Mansfeld-Südharz e.V., Schartweg 7, in 06526 Sangerhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die KJF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KJF. Sie arbeitet nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zu den Idealen der Feuerwehr, der Anerkennung der Menschenrechte und der Wahrung der demokratische Grundordnung, sowie mit sozialem und Humanitären Engagement, geleitet von den Zielen und Aufgaben der Jugendordnungen der Deutschen Jugendfeuerwehr bzw. Landesjugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

- a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr;
- b) die Vermittlung von Anregungen für die Kinder- und Jugendarbeit;
- c) die Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte der Kinder- und Jugendfeuerwehren;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- e) die Brandschutzerziehung unter den Kindern und Jugendlichen;
- f) die Organisation von Jugendtreffen und Austausch von Erfahrungen;
- g) die Einführung in die Aufgaben der Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen;
- h) eine dem Anliegen des Brandschutzes und der Jugendarbeit entsprechende

Öffentlichkeitsarbeit;

- i) die Zusammenarbeit mit allen an der Jugendarbeit und am Brandschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- j) Förderung der Kinderfeuerwehr

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren und die Mitglieder der Kinderfeuerwehren des Landkreises Mansfeld-Südharz sind durch die Mitgliedschaft ihrer Gemeindefeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Mansfeld-Südharz e.V., Mitglied in der Kreisjugendfeuerwehr.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr sowie der Kinderfeuerwehr bei der Kreisjugendfeuerwehr Mansfeld-Südharz und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.

§ 4 Organe

Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- die Kreisdelegiertenversammlung
- die Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte
- die Versammlung der Kinderfeuerwehrwarte
- der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- der Kreisjugendfeuerwehrwart

§ 5 Kreisdelegiertenversammlung

1. Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus:
 - den Delegierten
 - den Gemeindejugendwarten
 - den Ortsjugendfeuerwehrwarten
 - den Kinderfeuerwehrwarten
 - dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 - dem Kreisjugendfeuerwehrwart.

- den Ehrenmitgliedern

2. Die Mitglieder gemäß § 3 stellen in den Gemeindejugendfeuerwehren

- je angefangene 20 Mitglieder 1 Delegierte, zusätzlich Gemeindejugendfeuerwehrwart und Ortsjugendfeuerwehrwarte nach der offiziellen Statistik der Feu905 des Vorjahres.

3. Die Mitglieder gemäß § 3 stellen in den GemeindegKinderfeuerwehren

- je angefangene 20 Mitglieder 1 Delegierte, zusätzlich die Ortskinderfeuerwehrwarte nach der offiziellen Statistik der Feu905 des Vorjahres.

4. Die Kreisdelegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Sie wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder einem Vertreter geleitet.

5. Die Kreisdelegiertenversammlung findet jährlich statt.

6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vorher an den Kreisjugendfeuerwehrausschuss einzureichen.

7. Eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung muss durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

8. Die Kreisdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Abs. 5 einberufen wurde.

9. Ist die Kreisdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Kreisjugendfeuerwehrwart verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Kreisdelegiertenversammlung einzuberufen und stattfinden zu lassen hat, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, die Ladungsfrist entfällt dabei.

10. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6 Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlung

1. Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Kreisjugendfeuerwehrwartes und nach Bedarf ergänzende Berichte der Fachbereiche,

2. Entgegennahme von Berichten und Anträgen von Delegierten,

3. Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrwartes und der Leiter der Fachbereiche (auf Antrag). Werden keine Entlastungen erteilt, sind Nachwahlen durchzuführen.

4. Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses/Beisitzer und Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe;

5. fasst Beschlüsse zur Änderung dieser Jugendordnung,

6. berät und fasst Beschlüsse über vorliegende Anträge und Programme,

7. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern der Kreisjugendfeuerwehr;

8. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. Jede dem Verband angehörige Gemeindejugendfeuerwehr einer Einheits- oder Verbandsgemeinde, verpflichtet sich durch Wahl, aus den jeweils eigenen Reihen, einen Beisitzer für den Kreisjugendfeuerwehrausschuss zu entsenden. Entsendet eine Gemeindejugendfeuerwehr keinen Kandidaten, nimmt der Gemeindejugendwart bzw. ein Vertreter der Gemeindeführung die Funktion als Beisitzer wahr. Die Delegiertenversammlung hat die Entsendung durch Beschluss, zu genehmigen oder abzulehnen.
2. Der Kreisjugendwart, sein Stellvertreter, die Leiter der Fachbereiche werden aus den Reihen der Beisitzer, von den Beisitzern vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
3. Der Kreisjugendwart muss nach der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung von der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mansfeld-Südharz e.V. bestätigt werden.
4. die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu bestätigen.
5. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann in Betrachtung des § 7, eine Nachwahl bzw. eine Bestätigung durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung erfolgen.
6. Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme in den Verbandsversammlungen des Kreisfeuerwehrverbandes.
7. Die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
8. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart einzuberufen.
9. Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Mitglied (nach § 3) schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses hat eine Stimme. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung unter Einhaltung der angemessenen Ladungsfrist von 4 Wochen erfolgte.

Ist der Kreisjugendfeuerwehrausschuss nicht beschlussfähig, so ist der Kreisjugendfeuerwehrwart verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Beratung einzuberufen und statt finden zu lassen hat, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, die Ladungsfrist entfällt dabei.

§ 8 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses

1. Beratung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Kreisdelegiertenversammlung vorbehalten sind;
2. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Wettbewerbe;
3. Durchführung der Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung und der Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte und der Kinderfeuerwehrwarte.
4. erarbeitet Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied ;
5. erarbeitet Richtlinien für die Arbeit in den Fachbereichen;
6. berät über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen; (im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes)
7. Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehren bei der Durchführung ihrer Aufgaben;
8. beschließt über Ehrungen und Auszeichnungen; (sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes)
9. berät und bringt Vorschläge für die finanzielle Förderung von Maßnahmen;
10. berät über den Einsatz finanzieller Mittel;
11. Über jede Beratung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zuzuleiten.

§ 9 Der Kreisjugendfeuerwehrwart

1. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen.
2. wird aus den Reihen der Beisitzer gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt
3. er führt die Beschlüsse der Organe der Kreisjugendfeuerwehr aus;
4. er hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes;
5. er beruft unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen, schriftlich und per Email unter Angabe des Tagungsortes, der vorläufigen Tagesordnung und des Delegiertenschlüssels über die Jugendfeuerwehrmitglieder und Kinderfeuerwehrmitglieder, die Kreisdelegiertenversammlung ein; gleiches gilt für die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
6. er bereitet die Sitzungen, Tagungen vor und führt sie durch;
7. er kann an allen Sitzungen, Tagungen, Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr und seiner Mitglieder teilnehmen;

8. er kann Aufgaben an die einzelnen Fachbereiche des Kreisjugendfeuerwehrausschuss delegieren;
9. führt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Kreisfeuerwehrverbandes geschäftliche Vorgänge der Kreisjugendfeuerwehr;
10. er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind;
11. der Kreisjugendfeuerwehrwart ist dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 10 Fachbereiche

1. Das Aufgabengebiet der Kreisjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes wird in Fachbereiche aufgeteilt.
2. Es werden folgende Fachbereiche erstellt:
 - Bildung/Kultur,
 - Jugendpolitik/Öffentlichkeitsarbeit,
 - Wettbewerbe,
 - Kinderfeuerwehr.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann bei Bedarf weitere Fachbereiche einrichten.
4. Der Fachbereichsleiter wird aus den Reihen des Kreisjugendfeuerwehrausschuss besetzt.
5. Die Fachbereichsleiter arbeiten selbstständig. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter ein.

§ 11 Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte

1. Die Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart oder dem Stellvertreter der Jugendfeuerwehren und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
2. Die Versammlung wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder von einem Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses geleitet. Sie ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Sie ist mindestens 14-tägig vorher einzuberufen.
3. Der Zeitpunkt, Versammlungsort und die Tagesordnung werden auf der Einladung mit angegeben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vorher beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.
5. Über die Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11a Versammlung der Kinderfeuerwehrwarte

1. Die Versammlung der Kinderfeuerwehrwarte besteht aus dem Kinderfeuerwehrwart oder dem Stellvertreter der Kinderfeuerwehren und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
2. Die Versammlung wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder von einem Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses geleitet. Sie ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Sie ist mindestens 14-tägig vorher einzuberufen.
3. Der Zeitpunkt, Versammlungsort und die Tagesordnung werden auf der Einladung mit angegeben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vorher beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.
5. Über die Versammlung der Kinderfeuerwehrwarte ist ein Protokoll anzufertigen

§ 12 Verwaltung

1. Die Aufgaben der Verwaltung und Geschäftsführung werden durch den Kreisfeuerwehrausschuss in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Kreisfeuerwehrverbandes wahrgenommen.
 - Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:
 - durch Fördermittel aus öffentlichen Mitteln,
 - durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - durch Zuwendungen, Spenden und Schenkungen Dritter .
3. Über die Verwendung der Kreisjugendfeuerwehr zu fließenden Mittel berät der Kreisjugendfeuerwehrausschuss den Verband.
4. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes) verwendet werden.
5. Die Mitglieder der Organe üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgen.
2. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der Anwesenden der Delegierten der Kreisdelegiertenversammlung und der Bestätigung des KfV.
3. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde in der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Mansfeld-Südharz, am 27.02.2015, in Wallhausen beschlossen und durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Mansfeld-Südharz am 20.03.2015 in Wallhausen bestätigt. Die bisherige Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Mansfeld-Südharz tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.